VERORDNUNG (EWG) Nr. 1766/73 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1973

zur Erhöhung um 1 v.H. der auf dem Zuckersektor in Italien während des Zuckerwirtschaftsjahres 1973/1974 gültigen Preise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währung einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sieht für Italien die Erhöhung der Interventionspreise um einen Berichtigungsbetrag von 1 v. H. vor. In diesem Fall sind die Zuckerrübenmindestpreise in Italien ebenfalls um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen. Aus Gründen der Klarheit scheint es angemessen zu sein, die verschiedenen Berichtigungsbeträge festzusetzen.

Es ist angebracht, den für Weißzucker festgesetzten Berichtigungsbetrag in Übereinstimmung mit Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 auf die Denaturierungsprämie und auf die Erstattung bei der Erzeugung anzuwenden, sofern letztere auf einen Betrag höher als Null festgesetzt wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die hiernach genannten, während des Zuckerwirtschaftsjahres 1973/1974 gültigen Preise werden in Italien um die nachstehenden Beträge erhöht:

a) der abgeleitete Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker: 158 Lire,

b) der Interventionspreis für 100 Kilogramm Rohzucker der Standardqualität: 135 Lire,

c) der Mindestpreis für Zuckerrüben je Tonne: 126 Lire,

d) der Mindestpreis für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote je Tonne: 80 Lire.

(2) Während des Zuckerwirtschaftsjahres 1973/1974 werden in Italien die Erstattungen bei der Erzeugung, sofern sie auf einen höheren Betrag als Null festgesetzt sind, und die Denaturierungsprämien um 158 Lire je 100 Kilogramm Zucker erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1973.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.